



Verein Berliner Künstler

Schöneberger Ufer 57
D-10785 Berlin
www.vbk-art.de

Tel. +49 030 26 12 399
Fax +49 030 26 93 19 16
info@vbk-art.de

SATZUNG

in der aktuellen Fassung von 2012

Satzung des Vereins Berliner Künstler e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Berliner Künstler e.V. ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts. Ihm ist die Rechtsfähigkeit durch allerhöchste Kabinettsorder vom 9. Februar 1867 verliehen worden.

§ 1.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss bildender Künstlerinnen und Künstler.

§ 1.2 Der Verein Berliner Künstler e.V. hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, die bildende Kunst zu fördern, unter anderem durch Vortragsveranstaltungen und Weiterbildungseinrichtungen, Auslobung von Kunstpreisen sowie die Vergabe von finanziellen Projektzuschüssen an bildende Künstler, die Interessen der bildenden Künstler im Zusammenschluss von Künstlerpersönlichkeiten wahrzunehmen und Ausstellungen zu veranstalten.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Der Verein Berliner Künstler e.V. hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 3.2 Ordentliches Mitglied kann jeder bildende Künstler sein; über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Aufnahmekommission oder auf deren Verlangen die Mitgliederversammlung.

§ 3.3 Personen, die sich um die Pflege und Förderung der bildenden Kunst im allgemeinen oder um den Verein Berliner Künstler e.V. im besonderen verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3.4 Förderndes Mitglied kann jeder sein, der bereit und in der Lage ist, den Zweck des Vereins in besonderer Weise zu unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder können aus ihrem Kreis einen Beirat des Vereins bilden, der dem Verein beratend zur Seite steht. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beirats geregelt werden, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

§ 4.1 Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

§ 4.2 Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet das Ehrengericht auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- § 5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 5.2 Die Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 6 Vorstand

- § 6.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, Initiativen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gemäß § 2 durchzuführen. Die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 6.2 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - g) dem Vereinswart (Archivar)
- § 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.
- § 6.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, gemeinschaftlich vertreten.
- § 6.5 In den Vorstand und die Gremien sollen in der Regel nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre lang dem Verein angehören und ordentliche Mitglieder sind.
- § 6.5.1 In Ausnahmefällen kann auch ein Fördermitglied in den Vorstand gewählt werden und ist dort stimmberechtigt.
- § 6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in regelmäßigen vom Vorsitzenden bekannt zu gebenden Abständen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und liegt für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.
- § 6.7 Wenn kein beschlussfähiger Vorstand vorhanden ist, obliegt die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vertrauensleutegremium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- § 7.1 Die Mitglieder treten Anfang des Jahres (Kalenderjahr = Geschäftsjahr) zu ihrer Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand hat hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung und des Kassenberichts mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- § 7.2 Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- § 7.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die notwendige Anzahl der Mitglieder zu dem angegebenen Termin nicht erreicht, so ist der Vorsitzende berechtigt, 15 Minuten später eine 2. Sitzung einzuberufen, die dann auch sofort nach Ablauf der Wartezeit abgehalten werden kann. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- § 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Wesentliche Veräußerungen und Belastungen des Vereinsvermögens und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder.
- § 7.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 8.1 Auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 8.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2-5 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes, der Aufnahmekommission, der Vertrauensleute und der Kassenprüfer, wobei die Wahl des Vorsitzenden von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet wird.
- d) Satzungsänderungen
- e) Wesentliche Veräußerungen und Belastungen des Vereinsvermögens
- f) Auflösung des Vereins § 10

§ 10 Aufnahmekommission und Vertrauensleute

- § 10.1 Zur Unterstützung des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre eine aus 7 Mitgliedern bestehende Aufnahmekommission mit dem 2. Schriftführer als Leiter (nicht stimmberechtigt) sowie 9 Vertrauensleuten bestellt. Hierzu gewählt werden kann nur, wer dem Verein Berliner Künstler e.V. mindestens 1 Jahr als ordentliches oder Ehrenmitglied angehört hat. Für die Wahl der Mitglieder der Aufnahmekommission hat jedes Mitglied zehn Stimmen, die auf einzelne Kandidaten verteilt werden können. Einem Kandidaten darf nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Kandidaten 8-10 sind als 1.-3. Stellvertreter gewählt. Dies gilt für die Wahl der Vertrauensleute entsprechend.
- § 10.2 Die Aufnahmekommission bereitet die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern vor und entscheidet selbst über die Aufnahme, soweit sie die Entscheidung nicht einer Mitgliederversammlung überträgt. Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- § 10.3 Die Vertrauensleute werden vom Vorstand zu besonderen Beratungen und zur Kassenprüfung zugezogen. Sie bilden das Ehrengericht des Vereins und geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht entscheidet unter Vorsitz eines von ihm zu wählenden Vorsitzenden über den Ausschluss von Mitgliedern. Seine Entscheidungen sind vom Vorstand auf einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie der Künste KÖR, Berlin.

Beschlossen, Berlin am 07. 11. 2012